

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 1 (1868)  
**Heft:** 7

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schul-Blatt.

Erster Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 15. Februar.

1868.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rn. die Zeile oder deren Raum.

## Die bernische Lehrerkasse.

IV.

### Wer sollte pensionirt werden?

Bis zur Stunde haben bekanntlich auf eine jährlich wiederkehrende Pension Anspruch:

- a. Alle Mitglieder, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b. alle Mitglieder unter 55 Jahren, welche nach dem Zeugniß der Bezirksversammlung durch unverschuldete Gebrechen außer Stand gesetzt sind, ihren Lehrerberuf fernerhin auszuüben, oder auf andere Weise ihren hinlänglichen Unterhalt zu erwerben;
- c. alle Wittwen;
- d. alle Kinder, welche das 17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, insofern sie elternlos geworden sind, oder ihre Mutter sich nach dem Tode ihres Mannes wieder verheirathet hat. Sie beziehen als Geschwister zusammen gemeinschaftlich Eine Pension zu gleichen Theilen.

Nach diesen Bestimmungen soll es Niemand wundern, wenn die Zahl der Pensionsberechtigten so bedeutend ist. Es werden dadurch Lehrer pensionirt, die noch mit aller Kraft und Energie ihre Schulstellen bekleiden und zwar Stellen, die so besoldet sind (und in Zukunft müßte dieses Verhältniß nach dem bekannten Besoldungsvorschlag in weit größerem Maße der Fall sein), daß eine Pensionirung gegenüber solchen Verhältnissen, wie wir sie haben, völlig ungerechtfertigt erscheint. Auf der andern Seite sehen wir Lehrer, die in ihrem Amte aushalten müssen und gewiß nicht zum Vortheil der Schule, weil sie nicht zurücktreten können mit dem Bewußtsein, sich durch eine ersprießliche Pension unterstützt zu sehen. Die Lehrerkasse mit gegenwärtig 65 Fr. Pension ist daher weder für diese, noch für jene ein großer Trost. Daraus geht hervor, daß wir die Ansicht haben, es sollte in Zukunft kein Mitglied pensionirt werden, so lange es im Amte steht.

Wie würden sich nun die Verhältnisse gestalten, wenn die gegenwärtigen Statuten in allem Uebrigen in Kraft blieben, und der Beitritt, wie immer angenommen worden ist, im Jahr 1857 obligatorisch erklärt worden wäre? Wie müßte sich ferner die Sache gestalten, wenn nach dem III. Artikel über die bernische Lehrerkasse zwar alle Zinsen zu Pensionen verwendet, dann aber bis zum Jahr 1870 77 % der jährlichen Unterhaltungsgelder und vom Jahr 1870—1887 58 % derselben kapitalisirt würden? Und wie müßte sich endlich die Sache machen, wenn der Staat die von der Vorsteherchaft der Schulynode vorgeschlagenen 31,000 Fr. der Lehrerkasse zuwendete? Zeigen wir das in einer dreifachen Uebersicht.

### Uebersicht I.

Vorausgesetzt, daß an den Statuten Nichts geändert würde, als § 12, wonach dann kein im Amte stehender Lehrer pensionsberechtigt wäre.

	Pensions- summe.	Zahl der Pensions- berechtigten.	Einzelne Pension.
1867	30,850 Fr.	205, nämlich 72 % von 285	150 Fr.
1877	34,270 "	256, " 72 " "	134 "
1887	37,800 "	314, " 72 " "	120 "
1897	41,800 "	392, " 72 " "	107 "

Dazu muß bemerkt werden, daß gegenwärtig 80 Mitglieder unter den 285 Pensionirten sich befinden, welche noch im Amte stehen, also 28 % der Pensionsberechtigten.

### Uebersicht II.

Angenommen, die Statuten würden so geändert, wie diese Artikel es erfordern.

	Pensions- summe.	Zahl der Pensions- berechtigten.	Einzelne Pension.
1867	25,712 Fr.	205	125 Fr.
1877	34,058 "	256	133 "
1887	51,592 "	314	164 "
1897	53,592 "	392	137 "

Vorausgesetzt, der Vorschlag der Vorsteherchaft der Schulynode wird angenommen, der Staat erhöht den Beitrag an die Lehrerkasse um 31,000 Fr., so steigt er also auf 40,000 Fr. Nehmen wir an, daß ungefähr 5000 Fr. zu außerordentlichen Unterstützungen verwendet werden müßten, so bleiben zu Pensionen oder Leibgedingen noch 35,000 Fr. jährlich. Diese unter die Theilhaftigen vertheilt, hätte im Jahr 1867 die Summe von 389 Fr., im Jahr 1877 würde sie auf 307 Fr., im Jahr 1887 auf 252 Fr. und im Jahr 1897 auf 201 Fr. zu stehen kommen, also:

### Uebersicht III.

	Pension aus der Kasse nach verän- derten Statuten.	Staatsbeitrag.	Summe.
1867	125 Fr.	389 Fr. =	514 Fr.
1877	133 "	307 " =	440 "
1887	164 "	252 " =	416 "
1897	137 "	201 " =	338 "

Wir kommen zum Schluß und haben nur noch einige untergeordnete Punkte zu berühren. Vorerst wünschen auch wir, daß die Größe des jährlichen Beitrages für Neueintretende (allerdings nur für solche, weil die Schwierigkeiten einer allgemeinen Durchführung zu groß wären) immer die nämliche sei, d. h. 15 Frkn. per Jahr. Wenn die Besoldungs-

frage erledigt wird, wie die Vorschläge lauten, so erscheint eine solche Maßnahme nur gerechtfertigt.

Die Wittwen möchten wir jeder Beitragspflicht entheben, da eine Pension für sie immerhin noch als sehr klein bezeichnet werden muß.

Fassen wir das Besprochene in Nachfolgendem zusammen:

Die Hauptversammlung vom Mai 1868 erklärt eine Statutenrevision der bernischen Lehrerkasse als erheblich und ladet die Verwaltungskommission oder eine eigens dazu erwählte Kommission ein, ihr für die nächste Hauptversammlung Vorschläge über erneuerte Statuten zu unterbreiten und wesentlich auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

1) Jeder Lehrer (Lehrerin), der ein bernisches Lehrpatent besitzt und im Kanton als Lehrer angestellt ist, kann Mitglied der Kasse werden. (Revision des § 3.)

2) Jeder Neueintretende bezahlt in 30 Jahresbeiträgen eine Summe von 450 Frkn. an die Kasse, und zwar jedes Jahr 15 Frkn. (Revision des § 9.)

3) Die Lehrerinnen bezahlen in 30 Jahresbeiträgen die Summe von 300 Frkn., also per Jahr 10 Frkn. (Revision des § 9.)

4) Die Wittwen treten nicht in die Beitragspflicht verstorbenen Ehegatten. (Revision des § 9.)

5) Die Kapitalzinsen werden alle Jahre zu Pensionen verwendet. (Revision der §§ 24—27.)

6) Bis zum Jahr 1887 werden jährlich 50 % der Unterhaltungsgelder kapitalisirt. In den folgenden 10 Jahren immer 5 % weniger bis 1897; von da hinweg Nichts mehr.

7) Kein im Amt stehender Lehrer wird pensionsberechtigt. (Revision des § 12.)

Noch ein Wort. Wir hatten in keiner Weise die Absicht, Jemanden zu beleidigen; wir machen den Verfassern der gegenwärtigen Statuten keinen Vorwurf; sie glaubten, das Beste der Kasse anzustreben; wir wissen sicher, daß die Verwaltung der Gelder in den Händen eines Mannes liegt, dem wir alles Zutrauen schenken; wir werden uns nicht beleidigt fühlen, wenn unsere Ansicht würdig kritisiert wird.

### Petition

an die Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

Berathen und beschlossen vom Lehrerturnkurs im Herbst 1867.

Herr Erziehungsdirektor!

Die Teilnehmer an dem Turnkurs, welcher in der Woche vom 30. September bis zum 5. Oktober dieses Jahres unter der Leitung des Herrn Turninspektors Niggeler in Bern stattfand, haben während desselben auch mehrere in das Schulleben einschlagende Fragen ihrer Besprechung unterworfen. — Namentlich hat die Frage: Worin liegen die Ursachen, daß das Turnen bis heute nur in geringem Grade in den Primarschulen Eingang gefunden hat, und welches sind die geeigneten Mittel und Wege, die Einführung desselben zu befördern? das ungetheilte Interesse der Kursteilnehmer in Anspruch genommen, und die Resultate der hierauf bezüglichen Verhandlung waren der Art, daß dieselben sich bewogen fanden, Ihrer hohen Behörde nachstehende Wünsche zu gefälliger Prüfung und Berücksichtigung vorzulegen:

1) Es möchte an denjenigen Primarschulen, an denen Turnunterricht erteilt wird, derselbe sofort der amtlichen Kontrolle der Herren Schulinspektoren unterstellt oder eine solche in irgend einer andern geeigneten Form eingeführt werden.

Wenn, wie nicht zu bezweifeln, eine tüchtige körperliche Bildung des Volkes für den Staat und für den Einzelnen eine Wohlthat ist und dieselbe somit als ein ebenso bedeut-

samer Bestandtheil der Erziehungsaufgabe betrachtet werden muß, wie die Entwicklung der geistigen Kräfte, warum sollte denn die Ueberwachung eines so wesentlichen Unterrichtszweiges, der, wie das Turnen, die körperliche Bildung zum Zwecke hat, weniger, als diejenigen der übrigen Unterrichtszweige gefordert werden? Es ist uns allerdings nicht unbekannt, daß die Herren Inspektoren die Weisung haben, auch dem Turnen in den Primarschulen ihre Aufmerksamkeit zu schenken; allein es ist eine Thatsache, die wir leider nicht umgehen können, daß derselben nicht in derjenigen übereinstimmenden Weise Folge gegeben wird, wie es im Interesse der Sache zu wünschen wäre. Freilich ist das Turnen kein obligatorisches Unterrichtsfach, aber es ist der Wille der obersten Landesbehörde, daß dasselbe, wenn auch einstweilen nur auf dem Wege der Freiwilligkeit, in die allgemeine Volksschule eingeführt werde, und wenn, was bis jetzt nicht der Fall war, von Seite der Schulkommissionen und der Lehrerschaft etwas Erhebliches zur Pflege dieses Unterrichtszweiges geschehen soll, so ist es absolut unerläßlich, daß die zeitweiligen Ermahnungen und Weisungen der obersten Erziehungsbehörde zunächst an der freudigen und ernstlichen Mitwirkung der Herren Schulinspektoren oder deren resp. Stellvertreter die kräftigste Unterstützung finden. Sie wird dem strebamen Lehrer zur Anerkennung und Aufmunterung dienen, dem läßigen aber wird sie zum antreibenden Sporne werden.

2) Es möchte die Tit. Erziehungsdirektion beim Großen Rath die erforderlichen Schritte thun, daß derselbe das Turnen unter die obligatorischen Unterrichtsfächer der Primarschule aufnehme.

Indem wir Ihnen, Tit., diesen Wunsch vortragen, möchten wir Zweierlei zu erkennen geben, für's Erste: daß wir das Turnen den übrigen Unterrichtsfächern der Volksschule als ebenbürtig betrachten, und für's Andere, daß wir glauben, nur das Obligatorium werde ihm die allgemeine Anerkennung dieser Ebenbürtigkeit zu verschaffen im Stande sein.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so dürfen wir von einer weitläufigen Begründung desselben hier füglich absehen; ist ja doch die Einsicht, daß das Wort „Erziehung“ mehr bedeutet, als bloß die Entwicklung der geistigen Kräfte und Anlagen, selbst bis in die untersten Schichten des Volkes gedrungen, und gewinnt ja die Ueberzeugung mit jedem Tage mehr Raum, daß die Nothwendigkeit geregelter Leibesübungen für das heranwachsende Geschlecht um so dringender wird, je mehr die geistige Entwicklung fortschreitet.

Den zweiten Punkt betreffend, erlauben wir uns, denselben etwas einläßlicher zu motiviren und verweisen hiebei in's Besondere darauf, daß es nach Analogie der Entwicklung unseres Unterrichtswesens den Anschein hat, als ob nur ein obligatorischer Turnunterricht einigermaßen sichere und lohnende Resultate zu erzielen vermöchte. Wir fragen: Wie stünde es um unsere Volksschule ohne den Schulzwang? Was würde im Laufe eines Dezeniums aus ihr werden, wenn man denselben für die Dauer eines solchen aufheben wölte? Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dadurch die Früchte der populären Bildungsbestrebungen eines halben Jahrhunderts in Frage gestellt würden. Denn es ist leider nur zu wahr, daß, während die Existenz und gedeihliche Fortentwicklung unserer gegenwärtigen Unterrichtsanstalten zumeist das Verdienst der verhältnißmäßig geringen Zahl derer ist, die für die Bildungsbedürfnisse des Volkes das richtige Verständniß und behufs deren Befriedigung den nöthigen Willen besitzen, dagegen die Zahl Derer, die für gewisse Wohlthaten des socialen Lebens nur durch das erprobte Mittel des kategorischen Imperativ's empfänglich zu machen sind, Legion genannt werden kann.

Dem Einwurf, es dürfte die obligatorische Einordnung des Turnens in den Unterrichtsplan der Primarschulen noch verfrüht sein, müssen wir mit der Hinweisung begegnen, daß

seit 30 Jahren sämmtliche Schulgesetzberathungen — freilich, je nach dem mehr oder minder maßgebenden Einfluß persönlicher Anschauungen, mit wechselndem Erfolg für die Gesetzgebung — mit diesem Traktandum sich beschäftigt haben, ohne daß indessen je in stichhaltiger Art der Beweis der Unzulässigkeit eines Obligatoriums geleistet worden wäre. Schon § 17 des Schulgesetzes vom 13. März 1835 enthält die Bestimmung: „Die allmälige Einführung körperlicher Uebungen für Knaben soll vom Staat begünstigt werden.“ Im Schulgesetzentwurf vom Jahr 1849 (eine Umarbeitung und Ergänzung des Gesetzesentwurfes über die Organisation des öffentlichen Unterrichts vom Jahr 1847) erscheint unter den nähern Bestimmungen über die Gemeindeschulen auch „die Einführung des Turnens“. Nachdem derselbe in Folge des politischen Umschwungs vom Jahr 1850 beseitigt worden war, erschien im Jahr 1851 ein Gesetzesentwurf der neuen Regierung über die Reorganisation der öffentlichen Primarschulen, und wenn derselbe nebst dem, daß er die Fächer der Geschichte, Geographie, Naturkunde, der Buchhaltung und des Zeichnens aus dem Kreise der obligatorischen Fächer ausschloß, auch vom Turnen nichts wissen wollte, so braucht man sich darüber wohl nicht sehr zu verwundern. Daß aber auch in dem wieder einem entschiedenem Fortschritt huldigenden Organisationsgesetz vom Jahr 1856 nicht mit einer Spur von Turnunterricht an den Primarschulen die Rede ist, ist auffallend und findet seine Rechtfertigung keineswegs etwa in der Annahme, als sei man in der Würdigung desselben als Mittel zur Erreichung des allgemeinen Bildungszweckes im Laufe der Zeit zurückgegangen. Zum Beweise dessen führen wir an, daß in einer Sitzung des Großen Rathes vom Jahr 1864 ein Mitglied dieser Behörde den Antrag gestellt hat, der Regierung den Auftrag zu geben, zu untersuchen, auf welchem Wege das Turnen in die allgemeine Volksschule eingeführt werden könnte, und daß dieser Antrag mit großer Mehrheit erheblich erklärt worden ist; wir erinnern ferner daran, daß der Staat durch Vermittlung der obersten Erziehungsbehörde seit mehreren Jahren für die Pflege des Turnens namhafte Opfer gebracht und dadurch eine wohlverstandene Sympathie für dieselbe an den Tag gelegt hat, und verweisen endlich darauf, daß der größte Theil der Lehrerschaft der Sache des Turnens von jeher und mit gutem Grund von Herzen zugethan ist.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß die Frage des Schulturnens während einer langen Reihe von Jahren an der Entwicklungsgeschichte unsers Volksschulwesens partizipirt. Ja, sie hat während dieser Zeit, namentlich auch in Rücksicht ihrer Zeitgemäßheit, die Feuerprobe für dieselbe an den Tag gelegt, und ist nachgerade in dasjenige Stadium getreten, wo die Einfügung des Turnens in den Unterrichtsorganismus unserer Volksschule als ein durchaus naturgemäßer und berechtigter Fortschritt erscheint.

**3) Die Lit. Erziehungsdirektion möchte das Turnen in den Sekundarschulen als Fach in die 33 obligatorischen Stunden einreihen, und den resp. Behörden die Weisung ertheilen, den Stundenplan so einzurichten, daß einerseits die Schulstunden nicht vermehrt werden, andererseits die Zahl der jährlichen Turnstunden auf 80 ansteige, selbst da, wo aus Mangel an geeigneten Winterturnlokalien bloß im Sommer geturnt wird.**

Aus einer über die Frage, wie das Turnen in den Sekundarschulen gegenwärtig betrieben werde, angeregten Bericht-erstattung ergab es sich, daß noch an den wenigsten Orten die Weisungen des unter'm 1. Juni 1866 von Herrn Turninspektor Niggeler erlassenen Circulars gehörige Beachtung gefunden haben. Die Schuld hieran liegt unzweifelhaft in dem bedauerlichen Umstande, daß die resp. Schulkommissionen weder mit demjenigen Interesse für die Sache des Turnens, noch mit derjenigen Energie zu Werke gingen, wie sie eine im Sinne

des Circulars liegende Regulirung des Stundenverhältnisses erheischte. Da die Einreihung der übrigen Fächer nach Maßgabe des obligatorischen Unterrichtsplanes vor dem Erscheinen des Circulars durchgeführt worden war und sich im Laufe mehrerer Jahre in den Schulen eingelebt hatte, so hielt es allerdings mancherorts schwer, ohne Störungen für den bisherigen Gang des Unterrichts und ohne Vermehrung der Stundenzahl die für ein neues Unterrichtsfach nöthige Zeit zu gewinnen. Es fragte sich, wo abbrechen angesichts der Forderungen des Unterrichtsplans? Die Schulkommissionen wagten nicht, entscheidend einzugreifen, und so kam es, daß der den Turnunterricht ertheilende Lehrer denselben außerhalb die 33 Stunden verlegen mußte, wenn er einen allfälligen Abbruch am übrigen Unterricht nicht ganz nur auf seine Rechnung zu nehmen sich entschließen konnte. Dadurch wuchs aber für ihn und die Schüler die Zahl der öffentlichen Unterrichtsstunden auf 35—36. Diesem Uebelstande, der in dem Uebermaß wöchentlicher Stunden liegt, abzuhelpen, dafür dürften bestimmte Weisungen, wie das Turnen eingereiht werden soll, und denen Lehrer und Behörden sich zu fügen hätten, am Platze sein.

Es sei uns erlaubt, auch über dieses Wie unsere unmaßgebliche Meinung zu äußern.

Es kann wohl keinem einsichtsvollen Pädagogen in den Sinn kommen, den durch die Einreihung geregelter Leibesübungen für den wissenschaftlichen Unterricht entstehenden Abbruch an Zeit als einen Abbruch am Gesamtbildungswerk der Schule betrachten zu wollen. Wenn von der Zahl der durchschnittlich auf die Sekundarschulzeit fallenden 4000 Schulstundenzahlen auch 2—300 für freie körperliche Bewegung in Abzug gebracht werden müßten, so wird doch dieß Niemand als einen Verlust für die geistige Entwicklung der Jugend bezeichnen wollen, seitdem jeder verständige Lehrer und Erzieher zugeben muß, daß dieselbe in dem Maße gefördert wird, als auch die Pflege des Körpers, der ja der Träger des Geistes ist, in rechter Weise ihre Geltung findet. Worin besteht aber diese rechte Weise der körperlichen Pflege an unsern Schulen? Unserer Meinung nach liegt nicht nur wenig daran, ob das Turnen in ganzen Stunden ertheilt werde oder nicht, sondern wir möchten geradezu behaupten, daß es aus erzieherischen Gründen zweckmäßig wäre, die Unterrichtszeit für das Turnen so zu vertheilen, daß der Wechsel zwischen geistiger und leiblicher Bethätigung so oft eintreten könnte, als dessen wohlthätige Wirkung es wünschen ließe. Wir halten dafür, daß eine viertel-, ja selbst halbstündige Unterbrechung des Unterrichts in jedem Schulhalbtage zum Zweck freier körperlicher Bewegung in Erhaltung der geistigen Frische des Lehrers und der Schüler mehr eintrüge, als durch diese Einbuße an Zeit für die Resultate des Unterrichts verloren gehen könnte, und daß bis zum Ende der Schulzeit nicht nur die Sache in dieser Hinsicht sich ausgleichen, sondern selbst ein Gewinn sich zeigen müßte. Dabei wäre freilich nicht zu vermeiden, daß jeder an einer Schule angestellte Hauptlehrer auch zugleich Turnlehrer sein sollte, einestheils um Vortheile und Nachtheile eines derartigen Turnunterrichtes möglichst gleichmäßig zu vertheilen, andernteils, um so die beiden Hauptrichtungen der Erziehungsaufgabe eben sowohl zu einem mehr innerlich verbundenen, als auch äußerlich harmonisch gestalteten Ganzen zu vereinigen.

Wir benutzen schließlich diesen Anlaß, Sie, Lit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Büren, den 21. Christmonat 1867.

Namens der Kurstheilnehmer:

**C. Spycher**, Oberlehrer in Bolligen.

**J. Fr. Mäder**, Sek.-Lehrer in Klein-Dielmühl.

**Joh. Zaugg**, Oberlehrer in Bolligen.

**J. Pfister**, Sek.-Lehrer.

**Bern.** (Eingef. \*) Die Sache des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins dürfte vielleicht den Lesern des Berner Schulblattes nicht ganz fremd sein. Wir wünschen jedoch nicht bloß, daß dieselben eine allgemeine Kenntniß davon hätten, vielmehr haben wir es darauf abgesehen, unter dem Lehrerstand selbst neue Truppen dafür zu werben. Es handelt sich hier um keinerlei Parteilache, es betrifft ein Werk der Civilisation, eine allgemeine Pflicht des protestantischen Volkes, seinen in katholischen, ultrakatholischen Kantonen niedergelassenen Brüdern zu Schule und Kirche zu verhelfen. Niemand, der diese Verhältnisse im Wallis, Freiburg u. näher kennt, wird die Dringlichkeit der Hülfe von Außen in Abrede stellen, und Niemand, der einen Begriff von dem Stande der katholischen Schulen in diesen Kantonen hat, wird noch behaupten dürfen, unsere Berner sollten ihre Kinder in diese Schulen schicken. Daß aber bei den unerhörten Staatsabgaben, z. B. in Freiburg, die Gründung eigener Schulen ihre große Schwierigkeit mit sich bringt, ist nicht minder gewiß. Unsere in Freiburg, Wallis und Obwalden zerstreuten Glaubensbrüder aus dem Kanton Bern zählen nach Tausenden; ihre Schulen belaufen sich in die 20, welche letztere allein durch fremde Hülfe bestehen können. — Ist es da nicht die Pflicht des Heimathkantons, des sonst so stolzen Berns, Etwas freiwillig für diese Vorposten des Protestantismus zu thun? Bern sorgt allerdings innerhalb seiner Grenzen selbst für die Bedürfnisse der Katholiken, und sollte von andern Kantonen das Gleiche für die Protestanten fordern können. Wir müssen aber jetzt die Verhältnisse nehmen wie sie sind, nicht wie sie sein sollten und sein könnten. Solothurn allein steht in dieser Richtung auf der Höhe der Zeit, andere katholische Kantone, wie Freiburg, Wallis thun Nichts. Aus der liberalen Freiburgerperiode datirt allein die Befoldung des Pfarrers von Freiburg. Alles Uebrige in Kirche und Schule für eine in und um Freiburg zerstreute protestantische Bevölkerung von ungefähr 5000 Seelen muß diese selbst aufbringen und mit Zugug der prot. Hilfsvereine bestellen.

Diesen geistigen Nothständen einigermaßen entgegenzutreten und die nöthigen Mittel zu sichern, wurde vor fünf Jahren ein Frauenverein gegründet, der es sich zur Aufgabe macht, die Interessen des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins, d. h. die freiwillige Hülfe im Kanton Bern zu wecken und die Theilnahme in Kreise zu tragen, die diesem Werke bis jetzt ferne gestanden. Eine Kollekte von 20 Centimes per Monat ist in ungefähr 70 Gemeinden unseres Kantons eingeführt. Geistliche und Lehrer, namentlich aber Pfarrfrauen und Lehrerinnen haben sich der Mühe des Sammelns in freundlicher und aufopfernder Weise angenommen und liefern den Beweis dafür, was vereinte Kraft auch mit bescheidenen Mitteln zu leisten im Stande ist. — Nun wird hier der Wunsch ausgedrückt, es möchten sich noch recht viele solcher Kräfte unter Lehrern, Lehrerinnen und Lehrersfrauen bereit finden lassen, solche Sammlungen zu übernehmen und so das Interesse dafür mehr und mehr bei Jung und Alt, Arm und Reich, bei allen Par-

\*) Anm. der R. Wir geben obiger Einwendung in unserm Blatte gerne Raum, weil uns von kompetenter und sehr achtungswerther Seite versichert wird, daß der „Bernische Frauenverein zur Unterstützung zerstreuter Protestanten“ keine pietistische Proselytenmacherei anstrebt, sondern reine Humanitätszwecke verfolgt. Es geht auch aus dem uns zur Einsicht vorgelegten Jahresbericht von 1866 hervor, daß weitaus der größere Theil der gesammelten Liebesgaben zu Befoldungen der Lehrkräfte, zu Anschaffung nothwendiger und zweckmäßiger Lehrmittel, zu Arbeitsstoffen und zur Bekleidung armer Schulkinder verwendet wird. Aus dem gleichen Bericht ist auch ersichtlich, daß der Frauenverein immer mehr dem Grundsatze huldigen will, seine Unterstützungen von der etgenen Opferwilligkeit der betreffenden Schulgenossenschaft abhängig zu machen. Ein Grundsatz, der aller Anerkennung werth ist.

In diesem Sinne wünschen wir dem Zwecke der Einwendung den besten Erfolg.

teien zu wecken. Es ist ein Werk des Friedens, das wir treiben, und für Frieden sei auch die heutige Losung „zur Sammlung!“

(P. S. Wer geneigt sein sollte, obigem Wunsche zu entsprechen und ein Kollektenbüchlein für einen engeren oder weitern Kreis zu übernehmen, wolle sich direkt wenden an das „Comité des bernischen Frauenvereins für zerstreut wohnende Protestanten“ in Bern.)

### Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee.

Wer sich nach Vorschrift von Art. 42 des Seminarreglements nachträglich für die Aufnahme in das Seminar zu Münchenbuchsee anmelden will (und sich nicht schon beim betreffenden Schulinspektor angemeldet hat), hat seine Anmeldung bis spätestens den 15. März nächsthin dem Seminardirektor einzusenden und denselben folgende Ausweisschriften beizulegen:

- 1) Einen Laufschein (bei Protestanten auch einen Admissionschein) und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum hl. Abendmahl erteilt hat.
- 2) Ein ärztliches Zeugniß über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers.
- 3) Ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, ausgestellt vom Lehrer des Bewerbers, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse sowie Anmeldungen, welche nach dem 15. März eingehen sollten, müßten zurückgewiesen werden.

Bern, den 29. Januar 1868.

Namens der Erziehungsdirektion:  
Der Sekretär,  
Ferd. Häfelen.

## Versammlung der Kreis-Synode Burgdorf, Samstag den 22. Februar 1868, Nachmittags 1 Uhr, im Rathhause dahier.

Traktanden:

- 1) Referat über die obl. Frage: „Sollen die Lehrer zum aktiven Militärdienst verpflichtet werden, und wenn ja, welches ist die zweckmäßigste Art der Ausführung?“
- 2) Wichtige Mittheilungen.

Sämmtliche Lehrerschaft und insbesondere die H. S. Sekundarlehrer unseres Kreises werden zu fleißigem Besuche dringendst eingeladen.

Der Vorstand.

## Gramenblätter,

einfach und doppelt linirt,

in der bekannten hübschen Ausstattung und auf festem Papier per Duzend zu 30 Cts. hält vorrätzig die

Buchhandlung H. Blom (Eug. Stämpfli)  
in Thun.